## Kurpfuscherei

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen

Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band (Jahr): 30 (1922)

Heft 9

PDF erstellt am: **24.09.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-546551

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

hin (eventuell heißt es dann auch Festtag), mit Ginbezug einer eventuellen freigewählten Aufgabe. Es ist zu befürchten, daß nur die betreffenden llebungen auf das Fest hin durchgenommen würden und nichts anderes. Ohne Zweifel wäre das nicht zum Nuten des Ganzen, wenn man in Betracht zieht, daß schwerlich das ganze umfangreiche Gebiet des Samariterwesens in die Wettkämpfe auf einmal oder jedesmal einbezogen werden fünnte. Wir denken da vorab an jene weiß= lichen Mitglieder, die nur ein bis zwei Jahre in einem Samariterverein verbleiben und dann infolge Verheiratung aus dem Verein ausscheiben. Solche Mitglieder hätten zu wenig Gelegenheit zu Repetitionen des im Rurs Gelernten.

Dann aber darf ebenfalls nicht unerwähnt bleiben die mit derartig in Aussicht genommenen Anlässen verbundene umfangreiche Organisation, das Kampfrichtersustem, die Unterstringung der Konkurrierenden wie der Gäste, sowie all die damit verbundenen, sehr wesentslichen Umstände und Nachteile, und schließlich aller Enden die Kostenfrage, die gegebenensfalls sich sogar zur Kardinalfrage entwickeln kann.

Daß ein solcher Anlaß mit sehr hohen Kosten verbunden sein kann, ist jedenfalls unbestreitbar. Mittel und Wege müssen gessucht werden, um die Kosten zu decken. Sehr naheliegend ist dann, durch geeignete Propas

ganda ein schauluftiges, großes Publikum anzuziehen, um von diesem Eintrittsbeträge erheben zu können. Dazu ist es aber not= wendig, der Sache ein festliches Gepräge zu verleihen, benn ohne etwas Tamtam ift ein großes Publikum nicht zu erwarten. Ferner müßte die festgebende Sektion voraussichtlich auch an den Opfersinn der Bevölkerung am Ort appellieren usw. Das sind alles Dinge, die in fast unvermeidlichem Zusammenhang mit der Organisierung von Wettkämpfen stehen, werden sie nun nach Landesgegenden, fantonsweise ober als Zentralwettkämpfe, alle schweizerische Sektionen umfassend, organisiert. Lauter Angelegenheiten, mit denen wir uns nur sehr schwer befreunden können.

Noch viel, sehr viel könnte gesagt werden, das unseres Erachtens gegen Wettübungen oder stämpse in der Durchführung nach sportlicher Art spricht. Doch der Raum unseres Sprachorgans "Das Rote Kreuz" wird es nicht zulassen. Immerhin dürste das Gesagte genügen, um uns zu bewegen, die Frage der Wettübungen nach allen Seiten hin gründlich zu prüfen, bevor wir an Wettstämpse in vorerwähntem Sinn herantreten.

Auch die Frage der Durchführung von Wettübungen im Schoß der einzelnen Vereine ist besprochen worden. Sie bedarf aber noch genauer Beleuchtung, bevor sie in die allgemeine Diskussion gezogen wird.

Julius Kümmin.

## Kurpfuscherei.

Seit Jahren fämpft auch das Rote Kreuz gegen das Krebsübel der Kurpfuscherei und verfolgt mit Aufmerksamkeit die verschiedenen Phasen, welche dieser Kampf durchmacht. Mit großer Genugtuung haben wir die ends liche Befreiung des Kantons Glarus von dieser Giftpflanze gesehen, und heute sehen wir mit Freude, wie es sich auch im Kanton Appenzell regt. Sine warme Befürworterin solcher Reinigung war so freundlich, uns einen Abschnitt aus dem "St. Galler Tagblatt" zur Verfügung zu stellen und wir bringen ihn deshalb unsern Lesern zur Kenntnis, damit sie sehen, daß es auch andernorts vorwärts geht. Wir hoffen, daß die Rotkreuzs-Gemeinde Appenzell und die dortigen rührigen Samariter in diesem Kampf um das Wohl der leidenden Menschheit in der ersten Ansgriffsstaffel stehen werden. Redaktion.

"Mit Genugtuung haben wir die Fest= stellung gemacht, daß die Sanitätskommission Material sammelt für eine allfällige Aban= derung des Gesetzes vom 30. April 1871 über die Freigabe der ärztlichen Pragis. Die Tatsache, daß in unserem Kanton von allen Schweizerkantonen ist er, nachdem Glarus die Freigabe abgeschafft hat, noch der einzige, der sie beibehalten hat - 71 Laienärzte, wovon 21 Ausländer, praktizieren, mahnt entschieden zum Aufsehen. Tatsache ist auch, daß es sich hierbei in vielen Fällen um eine auf Gimpelfang ausgehende, nichts= würdige Propaganda handelt, auf die schon manche ehrliche Leute hereingefallen find. Man hat es da mit gewerbsmäßigen Kurpfuschern zu tun, die keinen Hochschein von ärztlicher Vorbildung besitzen. Mit Recht wird in einer Einsendung der praftischen Alerzte von Herisau in der Presse bemerkt: "Die Kurpfuscherei ist so alt wie die menschliche Rultur, und solange es Krankheiten gibt, folange werden sich Individuen finden, die strupellos und ohne genügende Vorkenntnisse die leidende Menschheit zu betören verstehen. Daß aber dieser volkswirtschaftliche Rrebsschaden aus fistalischen Gründen die staatliche Sanktion genießt, darauf stolz sein zu können, ist heute in der Schweiz das zweifelhafte Vorrecht unseres Kantons. Das Verantwortlichkeitsgefühl aller übrigen Schweizer= fantone, das die Quachfalberei verbannen ließ, wird zur Ohnmacht verdammt, solange bas Appenzellerland die andernorts vertriebenen Propheten mit offenen Urmen aufnimmt und die briefliche Behandlung in der ganzen Schweiz gewährleistet ist. Nicht die praktischen Aerzte find es, vor denen das berufsmäßige Rurpfuschertum sich zurückziehen muß. Im Appenzellervoll wird die Einsicht reifen, daß die Freigabe der ärztlichen Praxis in ihrer heutigen Geftalt einer schamlosen Ausbeutung Vorschub leistet, daß sie aber in erster Linie ein Vergehen an der Gesundheit und Wohlfahrt des gangen Schweizervolkes bedeutet." Wir möchten von diesen durchaus zutreffenden Ausführungen Wort für Wort unterstreichen. In dasselbe Kapitel gehört sodann auch die mißbräuchliche Unwendung des Dot= tortitels, die in unserm Kanton ihre sonder= barften Blüten treibt. Der fraffen Beispiele, wie nppig auch in diefer Beziehung ber Schwindel gedeiht, find mehr als genug. Abhilfe wäre hier ebenso dringend geboten wie beim Kurpfuschertum.

Es ift asso zu konstatieren, daß die versantwortlichen Behörden unseres Kantons dem Kurpfuschertum keineswegs zu Gevatter stehen. Im Rat hat denn auch der Sanitätsdirektor dagegen protestiert, daß man der Duldung dieser Slemente etwa fiskalische Rücksichten unterschiebe. Sie erkläre sich vielmehr einzig und allein aus dem Landsgemeindebeschluß von 1871 betreffend die Freigebung der ärztslichen Praxis.

Da man damals aber zweifellos noch nicht an "Fernbehandlung" oder gar an Schwins beleien durch "Diagnose" auf Grund von eingesandten Schnupftüchern oder Photosgraphien gedacht hat, sondern lediglich dem Appenzeller selber die Wahl des Heilfünstelers seines Vertrauens unter "Studierten" und "Unstudierten" freistellen wollte, so ist doch zu hoffen, daß auch unser Kanton endslich Remedur schafft."